

**URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)
vom 29.02.2004 (RD 07-0304)**

Layout Website SHV

**Rekurs Pfadi Winterthur Handball gegen den Entscheid des ER/IDK vom 14.02.2004 betreffend
Eröffnung eines Disziplinarstrafverfahrens gemäss Art. 36 Abs. 2 RPR aus dem Spiel gegen GC
Zürich vom 29.02.2004**

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Bern, Präsident
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
- lic. iur. Beat Schäfer, Uster
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten
- Dr. René Schwarz, Salenstein

1 Sachverhalt

- 1.1 Pfadi Winterthur Handball (Pfadi) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht.
- 1.2 Mit Schreiben vom 11.02.2004 an den Einzelrichter SHL (ER) hat Pfadi gestützt auf Art. 36 Abs. 2 RPR die Einleitung eines Verfahrens und die Untersuchung eines Vorfalls im Spiel vom 08.02.2004 gegen Grasshopper-Club Zürich (GC) verlangt. Bei diesem Vorfall, den Pfadi ausdrücklich als schwer bezeichnet, verletzte sich der Pfadi-Spieler XX so stark, dass er hospitalisiert und am Kopf operiert werden musste. Pfadi legte ein Video bei, auf welchem zu sehen sei, dass sich der GC-Spieler YY bei diesem Vorfall regelwidrig verhalten habe.
- 1.3 Der ER stellte mit Verfügung vom 14.02.2004 fest, dass die Untersuchung ergeben habe, "dass gegen den Spieler YY keine Disziplinarstrafe auszusprechen" sei. Pfadi beantragt mit dem Rekurs "die Einleitung eines Verfahrens durch das VSG".
- 1.4 Es liegen die Vorakten sowie Stellungnahmen der Vorinstanz und von GC vor.
- 1.5 Pfadi begründet den Rekurs im Wesentlichen damit, dass
 - die Videoaufzeichnung zeige, dass die geballte Faust (vier Fingerknöchel) des GC-Spielers den eigenen Spieler XX nach dem Wurf ungebremst im Stirnbereich treffe.
 - der "unnatürliche" Bewegungsablauf des verursachenden Spielers darauf schliessen lasse, dass zumindest Eventualvorsatz anzunehmen sei.
 - betreffend den Vorfall relativierende Aussagen von XX vor der Vorinstanz zu beachten sei, dass XX das Video nicht gesehen habe und das Tempo des Vorgangs eine objektive Schilderung kaum zulasse.
- 1.6 Angesichts der klaren und übereinstimmenden Darstellungen der SR sowie des SHL-Delegierten vor der Vorinstanz verzichtet das VSG auf weitere Beweismassnahmen.

2 Erwägungen

- 2.1 Dem vorliegenden Disziplinarverfahren liegt keine Sanktion der SR zu Grunde und dementsprechend fehlt auch eine diesbezügliche Rapportierung der SR. Das Verfahren wurde vielmehr gestützt auf eine Meldung von Pfadi an den ER ausgelöst. Rechtliche Grundlage ist Art. 36 Abs. 2 RPR, der die zuständigen Instanzen berechtigt, in schweren Fällen auch ohne Meldung (gemeint ist die Rapportierung durch die SR) ein Verfahren zu eröffnen. Solche Verfahren waren in der Rechtsprechung des SHV bisher praktisch inexistent.
- 2.2 Das RPR weist für gestützt auf Art. 36 Abs. 2 RPR ausgelöste Verfahren Lücken auf. Das VSG füllt im vorliegenden Fall solche von ihm erkannte Lücken im Sinne einer verbindlichen Praxis in der Rechtsprechung des SHV für künftige analoge Fälle. Das VSG lehnt sich dabei an Art. 1 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) an: "Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht (...) nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde."

Bevor das VSG den konkreten Fall materiell behandelt hat, hat es sich - nach Prüfung der Aktivlegitimation von Pfadi - mit diesen offenen Fragen bzw. der Füllung der erwähnten Lücken befasst.

Das VSG entscheidet Rekurse normalerweise durch eine seiner Kammern in Dreierbesetzung. Weil es im vorliegenden Fall um grundsätzliche und zumindest innerhalb der SHL nicht unumstrittene Problemkreise geht, hat der Präsident des VSG die "Kammer für besondere Geschäfte" einberufen, die aus fünf Mitgliedern besteht.

- 2.3 Im öffentlichen bzw. veröffentlichten Vor- und Umfeld des vorliegenden Verfahrens wurde immer wieder von "Video-Urteilen" gesprochen und geschrieben. Dazu sind zwei Feststellungen zu machen: Es entspricht langer und konstanter Praxis der Rechtsprechung im SHV, Videos als Beweismittel zuzulassen. Selbstverständlich können jedoch auch mit Videos keine Tatsachenentscheide in Protestverfahren erfolgreich angefochten werden und ebenso klar ist, dass die Justizbehörden auch Videobeweise frei würdigen. Zweite Bemerkung: Videos sind keine Grundvoraussetzung für ein Verfahren nach Art. 36 Abs. 2 RPR, sondern lediglich eine von mehreren Möglichkeiten, den schweren Fall zu beweisen bzw. - wie zu zeigen sein wird - glaubhaft zu machen.
- 2.4 Grundsätzlich und in aller Regel beurteilen die SR auf dem Spielfeld abschliessend, ob eine Aktion regelkonform ist oder nicht. Im Zusammenhang mit Protesten haben die - unanfechtbaren - Tatsachenentscheide diesbezüglich eine besondere Bedeutung.

Es ist - wie erwähnt - bisher praktisch nicht vorgekommen, dass Disziplinarstrafen ausgesprochen wurden, denen keine entsprechende Ahndung auf dem Spielfeld mit nachfolgender Rapportierung an die zuständigen Behörden zu Grunde lag. Von der Bestimmung in Art. 36 Abs. 2 RPR, die - in schweren Fällen - Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässt, wurde kaum Gebrauch gemacht.

[Die Ausführungen in den folgenden beiden Abschnitten sind allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf den zu beurteilenden Fall.]

Das VSG hält mit aller Deutlichkeit fest, dass das so bleibt, so bleiben muss. Es wird Vereinen usw. also auch in Zukunft nur in schweren Fällen möglich sein, die Verbandsjustiz von sich aus in Marsch zu setzen. Keine Rechtsbehörde im SHV darf also zum Beispiel mehr oder weniger kommentarlos eingesandte Videos nach möglichen Regelwidrigkeiten absuchen und dann Strafen aussprechen, nur weil das ein Verein gern so hätte. Es geht auch nicht an, dass - gerade in der Schlussphase des Wettbewerbs - Vereine jede Regelwidrigkeit zum schweren Fall machen, so Disziplinarverfahren provozieren und Sperren für Spieler anderer Mannschaften erwirken wollen.

Auf der anderen Seite ist das VSG klar der Auffassung, dass es unter keinem Titel angeht, wirklich schwere Fälle von Regelwidrigkeiten nur deshalb ungeahndet zu lassen, weil sie zum Beispiel hinter dem Rücken der SR passiert sind. Es wäre nicht zu vertreten, wenn eine vom Publikum in der Halle wahrgenommene und im Fernsehen verbreitete hässliche Tätlichkeit Folge Null nach sich ziehen würde, weil sie der SR zum Beispiel nicht feststellen und entsprechend intervenieren konnte.

Die Beurteilung des vorliegenden Falles gibt dem VSG Gelegenheit, hier klare Verhältnisse zu schaffen.

- 2.5 Als erstes ist zu prüfen, ob Pfadi zum Rekurs legitimiert ist. Dieser richtet sich bekanntlich gegen den Entscheid des ER, gegen den beteiligten GC-Spieler keine Disziplinarstrafe auszusprechen.

Gemäss Art. 46 RPR ist zum Rekurs legitimiert, "wer durch einen Disziplinar- oder Protestentscheid (...) unmittelbar beschwert ist". Diese Voraussetzung ist hier insofern nicht gegeben, als Pfadi allein durch die Tatsache, dass der ER von einer Bestrafung des GC-Spielers Abstand genommen hat, nicht unmittelbar beschwert ist. Pfadi erleidet, anders gesagt, keinen direkten Nachteil, weil der GC-Spieler YY wegen der nicht verhängten Strafe nicht gesperrt und von GC weiterhin eingesetzt werden kann.

Das VSG legt Art. 46 RPR restriktiv aus und stellt an die **unmittelbare** Beschwerde hohe Anforderungen. Es hätte sie wohl verneint, wenn sich Pfadi darauf berufen hätte (was Pfadi nicht getan hat), dass YY in einem bald stattfindenden nächsten Spiel gegen Pfadi von GC eingesetzt werden könne, weil er nicht gesperrt worden sei.

- 2.6 XX wurde beim Versuch, den Wurf von YY abzuwehren, relativ schwer verletzt. Pfadi stellt sich - ob zu Recht oder nicht, kann hier vorläufig noch offen bleiben - auf den Standpunkt, die Aktion von YY sei regelwidrig gewesen und stelle einen schweren Fall gemäss Art. 36 Abs. 2 RPR dar. Es ist klar, dass in solchen Fällen Schadenersatzfragen usw. aufs Tapet kommen können, nicht nur im Spitzensport. Können sich die Parteien dann nicht einigen, bleibt den Geschädigten nur der Weg über die ordentlichen Gerichte. Obwohl die ordentlichen Gerichte nicht daran gebunden und in der Beweiswürdigung frei sind, kann es unter Umständen sehr wichtig sein, was die Sportgerichtsbarkeit betreffend Regelwidrigkeit einer Aktion, deren Qualifikation als schwer oder nicht usw. und generell die Einhaltung der Spielregeln geurteilt hat. Sportgerichte können hier als Fachgerichte wertvolle Vorarbeit leisten.

Aus diesem Grund vertritt das VSG, trotz der erwähnten restriktiven Auslegung der Legitimationsvoraussetzung in Art. 46 RPR, die Auffassung, dass die Beteiligten ein Recht auf einen letztinstanzlichen Entscheid - also des VSG - haben, der die Frage, ob ein schwerer Fall vorliegt und damit auch ohne Rapportierung durch die SR ein Verfahren zu eröffnen ist, verbandsrechtlich definitiv entscheidet. Dabei ist zu beachten, dass gemäss Praxis des VSG die Vereine berechtigt sind, im Namen ihres Spielers zu handeln und dessen Interessen zu vertreten, jedenfalls mindestens so lange, bis der Spieler dies nicht untersagt.

Die Legitimation zum Rekurs gegen eine vorinstanzliche Verfügung in Verfahren nach Art. 36 Abs. 2 RPR beschränkt sich allerdings - wie oben bereits ausgeführt - auf das Interesse nach verbindlicher, höchstrichterlicher Feststellung, ob ein schwerer Fall vorliegt oder nicht. Ein Verein, der einen solchen Fall zur Anzeige bringt, könnte also zum Beispiel nicht eine seiner Ansicht nach zu milde Bestrafung des gegnerischen Spielers durch die erste Instanz mit Rekurs anfechten und eine höhere Strafe verlangen.

Die Legitimation von Pfadi zum vorliegenden Rekurs ist im Sinne dieser Erwägungen gegeben.

- 2.7 Damit die zuständige Behörde von sich aus tätig werden kann, muss ein schwerer Fall vorliegen. Verneint sie einen solchen, eröffnet sie kein Verfahren bzw. stellt es ein. Kommt die Behörde zum Schluss, dass ein schwerer Fall vorliegt und eröffnet sie deswegen ein Verfahren, ist damit selbstverständlich noch nichts darüber ausgesagt, wie dieses Verfahren ausgehen wird, also zum Beispiel mit "Freispruch" oder mit einer Bestrafung.

Das Vorliegen eines schweren Falles beurteilt sich immer nach der konkreten Situation. Der schwere Fall kann - hier immer nur als Kriterium, ob ein Verfahren nach Art. 36 Abs. 2 RPR zu eröffnen ist - aus zwei verschiedenen Optiken gegeben sein: objektiv und subjektiv.

- 2.8 Aus objektiver Sicht ist ein Fall schwer, wenn bei einer Attacke die Gesundheit oder die Sicherheit des gegnerischen Spielers erheblich gefährdet oder verletzt wird. Es darf dabei also nicht darauf ankommen, ob der Gegner durch die Aktion tatsächlich verletzt worden ist oder nicht, die konkrete Gefährdung genügt. Demgegenüber reicht die Tatsache, dass sich ein Spieler (schwer) verletzt hat, für sich allein noch nicht zur Qualifikation eines schweren Falles aus objektiver Sicht, hier ist die subjektive Seite besonders wichtig. Ebenfalls zu den schweren Fällen gehören aus objektiver Sicht zum Beispiel das Anspucken des SR oder das Handgreiflichwerden gegenüber dem DEL. Schliesslich gehören zu den objektiv schweren Fällen generell die Aktionen, bei denen es sich klar um Tötlichkeiten handelt oder die am Rande von Tötlichkeiten einzuordnen sind.

Subjektiv ist ein Fall dann schwer, wenn dem fehlbaren Spieler nachgewiesen werden kann, dass er die Verletzung des Gegners vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt oder in Kauf genommen hat. Die Beschimpfung des SR in übler Fäkalsprache dagegen dürfte bereits in objektiver Hinsicht ein schwerer Fall sein, je nachdem akzentuiert, ob die Beschimpfung während des Spiels spontan nach einem vermeintlichen Fehlpiess in normaler Lautstärke erfolgte oder eine Stunde nach Spielschluss vor vielen Leuten quer durchs Hallenrestaurant brüllend. Zum subjektiven Bereich gehören auch die Beweggründe des Täters: Hat er besonders verwerflich gehandelt? Aus gemeiner Gesinnung? Hat er Skrupellosigkeit an den Tag gelegt usw?

Schwer ist ein Fall also immer dann, wenn auf der subjektiven Seite Vorsatz, Eventualvorsatz oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und das "Delikt" auf der objektiven Seite als schwerwiegend einzustufen ist.

Diese Abgrenzungen werden dafür sorgen, dass die Messlatte, ob ein Disziplinarverfahren auch ohne Sanktion und Rapportierung der SR eröffnet wird, hoch genug liegt.

- 2.9 Nach diesen materiellen Belangen sind Verfahrensfragen zu klären, die das RPR nicht bzw. ungenügend abdeckt.

Art. 36 Abs. 2 RPR ist vom Wortlaut her eine sog. Kann-Vorschrift und spricht von einer "Berechtigung" der zuständigen Behörde, ein Verfahren zu eröffnen. Diese Bestimmung sagt primär aus, dass die Behörde ohne Rapport der SR nur dann ein Verfahren eröffnen darf, wenn sie mit einem schweren Fall konfrontiert ist. Art. 36 Abs. 2 RPR ist ferner so zu verstehen, dass die Behörde nicht von Amtes wegen forschen muss, ob ein schwerer Fall vorliege. Ist sie - auf welchem Weg auch immer - aber einmal zum Schluss gekommen, dass von einem solchen auszugehen ist, dann **muss** sie ein Verfahren eröffnen, sie hat kein freies oder beliebiges Ermessen.

- 2.10 Die Behörde muss also vorfrageweise klären, ob ein schwerer Fall vorliegt - nur dann darf sie ja ein Verfahren überhaupt erst eröffnen. Um dies in der nötigen Qualität und dennoch möglichst effizient und prozessökonomisch zu tun, legt das VSG für künftige Verfahren in erster Instanz folgendes verbindlich fest:

Im Rahmen einer **Vorprüfung** beurteilt die zuständige erste Instanz, ob der Anzeiger mit Argumenten, konkreten Anhaltspunkten und allenfalls ersten Beweismitteln glaubhaft gemacht hat, dass ein schwerer Fall vorliegen könnte; die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind dabei bewusst relativ hoch. Unterlässt der Anzeiger die nötige Konkretisierung und Substanziierung und schickt beispielsweise ohne präzisierende Erläuterungen einfach ein Video ein, oder gelingt ihm die Glaubhaftmachung der Schwere des dargestellten Falles sonst nicht, teilt ihm dies die erste Instanz formlos, z.B. in einem Brief oder einer e-mail, mit.

- 2.11 Bestehen für die erste Instanz hingegen nach der Vorprüfung Anzeichen, dass ein schwerer Fall vorliegen könnte, eröffnet sie sofort und ohne weitere Formalität das formelle **Vorverfahren**. Es geht nun darum, ob sich die Anzeichen für einen schweren Fall bestätigen und ein solcher mit einer gewissen Sicherheit anzunehmen ist. Ist dies nicht der Fall, erlässt die erste Instanz eine begründete, rekursfähige Verfügung des Inhalts, dass der Anzeige keine Folge gegeben und kein Disziplinarverfahren eröffnet werde.
- 2.12 Ist nach Durchführung des Vorverfahrens hingegen von einem schweren Fall auszugehen, hält dies die Vorinstanz in den Akten fest, eröffnet damit sofort das normale **Hauptverfahren** und führt es gemäss RPR durch. Die erste Instanz ist dabei in der Beweiswürdigung und in ihrem Entscheid frei.
- 2.13 Erste Instanz muss von Anfang an, also bereits für die Vorprüfung, jene Behörde sein, welche für Sanktionen in einem schweren Fall die nötige Strafkompetenz hat, also direkt die IDK bzw. RDK.

Dieses stufenweise Vorgehen hat den Vorteil, dass nicht leichtfertig ein schwerer Fall behauptet bzw. glaubhaft gemacht werden kann. Es ist ausserdem ökonomisch, weil nicht automatisch das ganze normale Hauptverfahren gemäss RPR durchgeführt werden muss. Es geht auch keine Zeit verloren, weil eine Stufe unmittelbar auf die andere folgt und die Verfahren von der jeweils gleichen Behörde sowie unterbrochslos durchgeführt werden können.

- 2.14 Wenn die erste Instanz nach durchgeführtem Vorverfahren mit rekursfähiger Verfügung das Vorliegen eines schweren Falles verneint, wird das VSG - sofern es mit Rekurs angerufen wird - nur diese Frage entscheiden. Weist das VSG den Rekurs ab, weil auch es zum Schluss kommt, es liege kein schwerer Fall vor, ist der Entscheid endgültig und das Geschäft erledigt. Schützt das VSG den Rekurs und erkennt auf einen schweren Fall, weist es das Geschäft an die Vorinstanz zurück. Diese hat dann zwingend von einem schweren Fall auszugehen und direkt das Hauptverfahren durchzuführen.

Wird der materielle Entscheid der ersten Instanz nach durchgeführtem Hauptverfahren per Rekurs ans VSG weitergezogen, wird dieser als normaler Rekurs beurteilt und endgültig entschieden.

- 2.15 Im konkret vorliegenden Fall hat Pfadi den Entscheid der Vorinstanz (ER) mit Rekurs an das VSG weitergezogen und beantragt die Einleitung eines Verfahrens durch das VSG. Der ER als Vorinstanz konnte sich natürlich noch nicht an den Erwägungen dieses Entscheids orientieren.

Das VSG betrachtet den angefochtenen Entscheid als materielles Urteil der Vorinstanz und behandelt und beurteilt den Rekurs endgültig.

2.16 Das VSG hat - wie erwähnt - keine zusätzlichen Beweismassnahmen angeordnet und lediglich Stellungnahmen der Vorinstanz sowie von GC eingeholt.

Das aufgrund der Akten durchgeführte Beweisverfahren, insbesondere die Visionierung des Videos, hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte bestehen, um dem GC-Spieler YY eine absichtlich herbeigeführte Verletzung von XX zu unterstellen, geschweige denn nachzuweisen. Insbesondere konnte der von Pfadi ins Feld geführte unnatürliche Bewegungsablauf beim Wurf des YY nicht festgestellt werden, jedenfalls nicht in dem Ausmass, um eine Verletzungsabsicht anzunehmen. Auch die sich zur Faust ballende Hand von YY war so nicht feststellbar. Im Gegenteil deutet der Ablauf der Gesamtheit der Spielsituation sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Fortsetzung nach der Wurfausführung daraufhin, dass die Verletzung durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände zustande kam.

Dem Spieler YY ist kein Verschulden anzulasten, weder als Absicht noch als Inkaufnahme einer Verletzung seines Gegenspielers. Desgleichen bestehen auch aus den weiteren Umständen keine Anzeichen für eine irgendwie geartete Verletzungsabsicht, indem es z.B. bereits vorher zu Gehässigkeiten oder Provokationen oder ähnlichem gekommen wäre.

2.17 Zusammenfassung

- Das Beweisverfahren, insbesondere die Visionierung des Videos, hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte bestehen, um dem GC-Spieler YY eine absichtlich herbeigeführte Verletzung von XX zu unterstellen, geschweige denn nachzuweisen.
- Regelwidrigkeiten, die vom SR unbemerkt bleiben bzw. die er nicht oder nicht qualifiziert bestraft und die er nicht rapportiert, können nur dann zu einem Disziplinarverfahren führen, wenn ein schwerer Fall vorliegt. Der schwere Fall muss argumentativ und mit geeigneten Mitteln wie Videos usw. vorerst glaubhaft gemacht und dann bewiesen werden; die Anforderungen dafür sind hoch.
- Es gibt im Handball keine "Video-Flut", denn auch künftig werden die Rechtsbehörden des SHV keine mehr oder weniger kommentarlos eingesandten Videos nach möglichen Regelwidrigkeiten absuchen und dann Strafen aussprechen, nur weil das ein Verein gern so hätte. Es geht nicht an, dass - gerade in der Schlussphase des Wettbewerbs - Vereine jede Regelwidrigkeit zum schweren Fall machen, so Disziplinarverfahren provozieren und Sperren für Spieler anderer Mannschaften erwirken wollen. [Diese Ausführungen sind allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf den zu beurteilenden Fall.]
- Auf der anderen Seite dürfen wirklich schwere Fälle nicht einfach ungeahndet bleiben, weil sie zum Beispiel hinter dem Rücken der SR passiert sind.
- Das Vorliegen eines schweren Falles beurteilt sich immer nach der konkreten Situation. Schwere Fälle können Tötlichkeiten sein oder Aktionen, die am Rande von Tötlichkeiten einzuordnen sind, Attacken, bei denen die Gesundheit oder die Sicherheit des gegnerischen Spielers vorsätzlich oder grobfahrlässig erheblich gefährdet oder verletzt werden. Schwer ist ein Fall also immer dann, wenn auf der subjektiven Seite Vorsatz, Eventualvorsatz oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und das "Delikt" auf der objektiven Seite als schwerwiegend einzustufen ist.
- Videos sind gemäss langer und konstanter Praxis des VSG zur Beweisführung zugelassen. Auch mit einem Video kann aber ein unanfechtbarer Tatsachenentscheid nicht erfolgreich angefochten werden.

3 Ergebnis

Unter all diesen Aspekten ist der Rekurs abzuweisen.

Pfadi ist zu Gute zu halten, dass der Rekurs angesichts der gesamten Umstände, insbesondere auch wegen hier und dort vorhandener Unsicherheiten beim Umgang mit auf Art. 36 Abs. 2 RPR basierenden Fällen, nicht leichtfertig erhoben wurde. Der Rekurs hat dem VSG vielmehr Gelegenheit geboten, diese Unsicherheiten zu beseitigen und so diverse Rechtsfragen in der Rechtsprechung des SHV erstmals zu entscheiden. Es rechtfertigt sich deshalb trotz der Abweisung des Rekurses, nicht die ganze, sondern lediglich die halbe Rekursgebühr zugunsten des SHV verfallen zu lassen.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 13 Abs. 2, 17 und 18, 36 Abs. 2, 45 bis 47, 50 und 56 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von Pfadi Winterthur Handball gegen den Entscheid des Einzelrichters vom 14.02.2004 betreffend Eröffnung eines Disziplinarstrafverfahrens gemäss Art. 36 Abs. 2 RPR wird abgewiesen.
- II. Die Hälfte der Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV. Die übrigen CHF 150 sind Pfadi Winterthur Handball zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst am Tag nach der Zustellung in Rechtskraft.
